



Verordnung

über die

Verwaltungsgebühren und -kosten

(Gebührenverordnung, GebVO)

Illiaits	verzeichnis	
Artikel 1	Grundsatz und Geltungsbereich	3
Artikel 2	Kostendeckungsprinzip	
Artikel 3	Gebührenpflicht	
Artikel 4	Mehrere Gebührenpflichtige	
Artikel 5	Bemessungsarten	
Artikel 6	Zusammensetzung der Gebühren	
Artikel 7	Pauschalgebühren	
Artikel 8	Gebühren nach Aufwand	
Artikel 9	Spezielle Gebühren	4
Artikel 10	Gebührenanpassung	4
Artikel 11	Mehrere Verwaltungsabteilungen	4
Artikel 12	Gebührenreduktion	5
Artikel 13	Gebührenerhöhung	5
Artikel 14	Vorschuss und Sicherstellung	5
Artikel 15	Fälligkeit	5
Artikel 16	Zahlungsfrist	6
Artikel 17	Säumnis	6
Artikel 18	Verzug	6
Artikel 19	Verjährung	6
Artikel 20	Besondere Bestimmungen	6
Artikel 21	Übergangsbestimmungen	7
Artikel 22	Inkrafttreten	7
Anhang zu	ur Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten	8
I.	Allgemeine Verwaltung	8
II.	Finanzen und Steuern	10
III.	Einwohnerkontrolle	11
IV.	Einbürgerungen	12
٧.	Bauwesen	13
VI.	Kommunale Einrichtungen	
VII.	Bestattungskosten	
	Gastgewerbe	
VIII.		
IX.	Polizeiwesen	
Χ.	Abfallbewirtschaftung	
XI.	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	21
XII.	Friedensrichter	22
XIII.	Verwaltungsstrafverfahren	22

Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten

Gestützt auf § 63 des Gemeindegesetzes (GG), § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und § 1 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) sowie Art. 17 Ziff. 7 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten (GebVO).

Artikel 1 Grundsatz und Geltungsbereich

- ¹ Die Politische Gemeinde Glattfelden erhebt Gebühren für die Amtstätigkeit ihrer Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sowie deren Verwaltungsabteilungen, mit Ausnahme:
 - a) der Rechnungsprüfungskommission;
 - b) des Gemeindeammann- und Betreibungsamts;
 - c) des Friedensrichters.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren übergeordneten Gebührenbestimmungen; deren Bestimmungen gehen dieser Verordnung vor.

Artikel 2 Kostendeckungsprinzip

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

Artikel 3 Gebührenpflicht

¹ Die Verwaltungsgebühr schuldet, wer die Leistung veranlasst oder beansprucht.

Artikel 4 Mehrere Gebührenpflichtige ¹

- ¹ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ² Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.

Artikel 5 Bemessungsarten

¹ Die Gebühr wird pauschal oder nach Aufwand festgelegt.

¹ § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG (LS 175.2)

Artikel 6 Zusammensetzung der Gebühren

- ¹ Bei allen im Anhang festgesetzten Ansätzen, ausgenommen im Verwaltungsstrafverfahren, sind die Schreibgebühren und Portoauslagen inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.
- ² Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

Artikel 7 Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Artikel 8 Gebühren nach Aufwand

- Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr nach den jeweils gültigen Ansätzen der Beauftragten.
- ² Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.
- ³ Die Beauftragten halten den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.

Artikel 9 Spezielle Gebühren

¹ Spezielle Gebühren können insbesondere für Drucksachen und für die Abgabe von Formularen, Bestätigungen und Zeugnissen durch den Gemeinderat festgelegt werden.

Artikel 10 Gebührenanpassung

- ¹ Die im Anhang festgelegten Gebühren sind periodisch zu überprüfen.
- ² Eine Anpassung der Gebührenansätze hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Regierungsrat eine Anpassung der in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden festgelegten Gebührenansätze beschliesst.

Artikel 11 Mehrere Verwaltungsabteilungen

- ¹ Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsabteilungen beteiligt, legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsabteilung mit.
- ² Die federführende Verwaltungsabteilung legt die Gesamtgebühr fest.
- ³ Die federführende Verwaltungsabteilung ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

Artikel 12 Gebührenreduktion

- ¹ Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn
 - a) ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht;
 - b) die Leistung im Zusammenhang mit einem Anlass gemeinnütziger oder kultureller Art steht;
 - c) es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt, insbesondere um einfache Auskünfte.
- ² Die Verwaltungsabteilung kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.
- ³ Bei Leistungen für Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.

Artikel 13 Gebührenerhöhung

¹ Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden, wobei eine solche Erhöhung zu begründen ist.

Artikel 14 Vorschuss und Sicherstellung ²

- ¹ Entstehen aus dem im Interesse eines Privaten veranlassten Tätigwerden erhebliche Auslagen, kann die Verwaltungsabteilung von der gebührenpflichten Person einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- ² Unter Androhung auf das Begehren nicht einzutreten, kann die Sicherstellung der Kosten verlangt werden
 - a) wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;
 - b) wer aus einem erledigten Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet;
 - c) wer als zahlungsunfähig erscheint.

Artikel 15 Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

² § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG (LS 175.2)

Artikel 16 Zahlungsfrist

¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltungsabteilung kann in besonderen Umständen die Zahlungsfrist verlängern.

Artikel 17 Säumnis

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsabteilung der gebührenpflichtigen Person eine erste Nachfrist von 10 Tagen.
- ² Wenn nötig, setzt die Verwaltungsabteilung weitere zwei Nachfristen von je 10 Tagen; sie weist darauf hin, dass nach Ablauf der letzten Nachfrist die Abteilung Finanzen als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

Artikel 18 Verzug

 $^{\rm 1}$ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5 %. $^{\rm 3}$

Artikel 19 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.
- ³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
- ⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichte Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.
- ⁶ Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 20 Besondere Bestimmungen

- ¹ Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- ² Die Höhe der Gebühr ist im Anhang geregelt.
- ³ Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

³ § 29 a. Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG (LS 175.2)

Artikel 21 Übergangsbestimmungen

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Artikel 22 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Widersprechende Gebührenbeschlüsse des Gemeinderats gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Juni 2012.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident Die Schreiberin sig. P.-L. Quattropani sig. B. Wüthrich

Anhang zur Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten

I.	Allgemeine Verwaltung		
1	Verfügungen und Beschlüsse		
1.1	Verfügung eines Ressortvorstehers	CHF	100.00
1.2	Beschluss einer Behörde	CHF	200.00
1.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt.		
2	Kopien		
2.1	Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben.		
2.2	Schwarz-Weiss-Kopien		
	2.2.1 Pro Seite A4	CHF	0.50
	2.2.2 Pro Seite A3	CHF	1.00
2.3	Farbkopien		
	2.3.1 Pro Seite A4	CHF	1.00
	2.3.2 Pro Seite A3	CHF	2.00
2.4	Ortsansässige Vereine oder Vereinigungen bezahlen die Hälfte der oben erwähnten Gebühren.		
3	Drucksachen		
3.1	Verordnungen, Reglemente, Weisungen etc., soweit nicht gesonders geregelt, pro Exemplar	,	gebührenfrei
3.2	Pläne		
	3.2.1 Übersichtsplan 1:10'000	CHF	15.00
	3.2.2 Übersichtsplan 1:5'000	CHF	35.00
	3.2.3 Hausnummernplan 1:2'500	CHF	60.00
	3.2.4 Zonenplan A4	CHF	5.00
	3.2.5 Kernzonenplan A4 (noch nicht erhältlich)	CHF	5.00

4	Büche	r		
4.1	Geschio	chten zu Glattfeldens Geschichte	CHF	40.00
4.2	Glattfel	der Buch	CHF	40.00
5	Übrige	s		
5.1	Glattfel	der Dusch-/Badetuch	CHF	25.00
6	Gesuci	ne gemäss § 20 IDG ⁴		
6.1	Informa	ationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
6.2	Reprod	uktionen (Fotokopie im Format A4 oder A3)		
	6.2.1	ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
	6.2.2	ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
6.3	Elektro	nische Kopie (online übermittelt)		
	6.3.1	ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
	6.3.2	ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
6.4		nische Kopie, gespeichert auf Datenträger, ich zum Seitenpreis	CHF	35.00
6.5		oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ, enträger	CHF	35.00
6.6	•	bzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger Ile weiteren Kopien, die durch Externe angefertigt werden müssen		nach Offerte
6.7	-	g und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die rung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
	6.7.1	Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
	6.7.2	Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

 $^{^{\}rm 4}$ Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG (LS 170.4)

7	Personalkosten Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten folgende Stundenansätze:		
7.1	Gemeindeschreiber/-in	CHF	140.00
7.2	Abteilungsleiter/-in	CHF	120.00
7.3	Werkmeister/-in	CHF	120.00
7.4	Übrige Mitarbeitende (Verwaltung und/oder Werke)		
	7.4.1 mit fachlicher Qualifikation	CHF	75.00
	7.4.2 ohne fachliche Qualifikation	CHF	50.00
	7.4.3 Lernende/r	CHF	30.00
8	Fahrzeuge und Maschinen (ohne Bedienung) Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten folgende Ansätze:		
8.1	Lieferwagen (VW, FIAT, DFSK), pro Stunde	CHF	50.00
8.2	Lastwagen (REFORM), pro Stunde	CHF	90.00
8.3	Personenwagen (Renault), pro km	CHF	1.00
8.4	Traktor (Fendt), pro Stunde	CHF	90.00
8.5	Traktor (Kubota), pro Stunde	CHF	50.00
8.6	Wischmaschine, pro Stunde	CHF	90.00
8.7	Übrige Maschinen und Geräte, pro Stunde	CHF	25.00
II.	Finanzen und Steuern		
1	Mahnung und Inkasso		
1.1	1. Mahnung	Ġ	gebührenfrei
1.2	2. Mahnung ⁵	CHF	20.00
1.3	Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	CHF	50.00
1.4	Löschung einer Betreibung	CHF	50.00

 $^{^{\}rm 5}$ Im Steuerbezug fallen keine Mahngebühren an.

2	Steuerausweis (pro Steuerjahr)		
2.1	bei Pflichtigen ohne Datensperre	CHF	40.00
2.2	bei Pflichtigen mit Datensperre bei Zustimmung des Pflichtigen	CHF	80.00
2.3	bei Pflichtigen mit Datensperre bei Verweigerung des Pflichtigen	CHF	120.00
2.4	bei Einbürgerungen	CHF	80.00
3	Ausdruck / Kopie gescannte Steuererklärung Hauptformular mit Beilagen	CHF	20.00
5.1	naaptionnalai inic benagen	CIII	20.00
III.	Einwohnerkontrolle		
1	An- und Abmeldung		
1.1	Anmeldung einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel	CHF	40.00
1.2	elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
1.3	Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel	CHF	100.00
1.4	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde	CHF	30.00
2	Auszüge aus dem Einwohnerregister		
2.1	Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Schriftenempfangsschein /Meldebestätigung etc.). Diese Gebühr ist für jede erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.	CHF	30.00
3	Auskünfte und Bestätigungen		
3.1	Auskünfte aus dem Einwohnerregister.	CHF	30.00
	3.1.1 voraussetzungslos von Daten einer Person an Private.	CHF	15.00
	3.1.2 wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
3.2	Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt)	CHF	60.00
3.3	Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweise und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00

3.4	Einfache Bestätigungen (Stempel und Unterschrift), z.B. für SBB, Saisonkarten, Lebensbescheinigungen etc.	CHF	15.00
3.5	Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	CHF	20.00
4	Erneuerung und Ausstellung von Ausweisschriften		
4.1	Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 ⁶		
5	Diverses		
5.1	Tageskarte Gemeinde	CHF	45.00
5.2	Umtriebsentschädigung	CHF	10.00
IV.	Einbürgerungen		
44.			
1	Schweizer		
		ge	ebührenfrei
1	Schweizer	ge	ebührenfrei
1	Schweizer Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern	ge	ebührenfrei 500.00
1 1.1 2	Schweizer Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern Ausländer	CHF	
1 1.1 2 2.1	Schweizer Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern Ausländer pro Person Für Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern/eines Elternteils	CHF	500.00
1 1.1 2 2.1 2.2	Schweizer Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern Ausländer pro Person Für Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern/eines Elternteils mit einbezogen sind, wird keine Gebühr erhoben.	CHF	500.00 ebührenfrei
1 1.1 2 2.1 2.2 2.3	Schweizer Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern Ausländer pro Person Für Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern/eines Elternteils mit einbezogen sind, wird keine Gebühr erhoben. Bewerber bis zum 25. Altersjahr	CHF ge	500.00 ebührenfrei

12

 $^{^{\}rm 6}$ Ausweisverordnung, VAwG (SR 143.11)

V. Bauwesen

Grundsatz

- Bei sämtlichen Bauvorhaben, für welche gemäss § 309 PBG⁷ eine baurechtliche 1.1 Bewilligung nötig ist, wird für die Prüfung des Gesuchs, den Entscheid über das Vorhaben, die notwendigen Kontrollen sowie die Rohbau-, Bezugs- und Schlusskontrollen eine Gebühr erhoben.
- 1.2 Sofern die Wasser- und Kanalisationsanschlussgesuche gleichzeitig mit dem Baubewilligungsverfahren kombiniert werden können, sind auch diese Nebenbewilligungen in der Baubewilligungsgebühr inbegriffen.
- 1.3 Auf die Erhebung von Baubewilligungsgebühren für Investitionen, die dem Energiesparen sowie dem Umweltschutz dienen und nicht in Verbindung mit einem anderen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, wird verzichtet.

2 Zusammensetzung der Gebühr

- 2.1 Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen sowie die erforderlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben.
- 2.2 Die Gebühr setzt sich aus einer Verfügungs- oder Beschlussgebühr, der Bearbei tungsgebühr sowie allfälligen Zuschlägen zusammen. Sie beinhaltet die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen sowie die erforderlichen Kontrollen.

3 Bearbeitungsgebühr

Für die Behandlung und Prüfung des Baugesuchs wird eine Bearbeitungsgebühr wie folgt erhoben:

3.1	Neubau	ı EFH	CHF	1,200.00
3.2	Überba	uung mit mehreren einheitlichen EFH (Doppel-EFH/REFH)		
	3.2.1	für das 1. Haus	CHF	1`500.00
	3.2.2	für jedes weitere Haus	CHF	750.00
3.3	Neubau	ı MFH		
	3.3.1	für die 1. Wohnung	CHF	1,200.00
	3.3.2	für jede weitere Wohnung	CHF	750.00
3.4	Neubau	ı Industrie- und/oder Gewerbebauten		
	3.4.1	für das 1. Gebäude	CHF	3,000.00
	3.4.2	für jedes weitere Gebäude	CHF	1`500.00
3.5	Umbau	mit Nutzungsänderung, pro Wohnung/Nutzungseinheit		
	3.5.1	für die 1. Wohnung/Nutzungseinheit	CHF	1,200.00
	3.5.2	für jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit	CHF	750.00

13

⁷ Planungs- und Baugesetz, PBG (LS 700.1)

3.6	Umbau ohne Nutzungsänderung, pro Wohnung/Nutzungseinheit		
	3.6.1 für die 1. Wohnung/Nutzungseinheit	CHF	1,000.00
	3.6.2 für jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit	CHF	500.00
3.7 Dachfl	Kleinbauten, z.B. Holzschöpfe, Gartenhäuser, Reklamen, Sitzplatzüberdachungen, Wintergärten, Antennen, Fassadenänderungen, ächenfenster, Einfriedungen, Kamine etc.	CHF	250.00
3.8	Nicht zuordnungsbare Bauten und Anlagen	nac	ch Aufwand
3.9	Parzellierungen, sofern separates Verfahren	nac	ch Aufwand
3.10	Wasser- und Kanalisationsanschluss, sofern separates Verfahren	nac	ch Aufwand
3.11	Projektänderungen, Projektergänzungen, Auflagenerfüllung, Revisionseingaben und Wiedererwägungsgesuche sowie bau- und feuerpolizeiliche (Nach-)Kontrollen (ausgenommen Rohbaukontrolle, Bezugsabnahme und Schlusskontrolle)	nad	ch Aufwand
4 Aufwa	Zuschläge Zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr werden pauschal oder separat nach in Rechnung gestellt:		
4.1	Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, pro Aufforderung	CHF	200.00
4.2	Insertionskosten	CHF	150.00
4.3	Überweisung an weitere Behörden und/oder Amtsstellen	CHF	100.00
4.4	Rohbauabnahme(n), sofern erforderlich		der Gebühr gemäss E3
4.5	Bezugsabnahme(n), sofern erforderlich		der Gebühr gemäss E3
4.6	Schlussabnahme(n)		der Gebühr gemäss E3
	4.6.1 sofern Bezugsabnahme(n) erforderlich		der Gebühr gemäss E3
	4.6.2 sofern keine Bezugsabnahme(n) erforderlich		der Gebühr gemäss E3
4.7	Prüfung der energetischen und schalltechnischen Massnahmen, pro Fachbereich	CHF	50.00
4.8	Besprechungen und Augenscheine, unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen, Bearbeitung von unvollständigen oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen	nac	ch Aufwand
5	Übrige Gebühren Für Beratungen und Entscheide ausserhalb konkreter Bauvorhaben kann eine Gebühr nach Aufwand nach Artikel 8 GebVO erhoben werden. Dies gilt insbesondere für:		
5.1	Beratung von Kaufinteressenten und Bauwilligen		
5.2	Beratung bei nachbarrechtlichen Belangen		
5.3	Entscheide über Löschungen von Anmerkungen und Dienstbarkeiten		

6 Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren

6.1 Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Wasserversorgung bzw.der Verordnung über die Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen der Gemeinde Glattfelden vom 29. April 1997 bzw. 14. Dezember 2000.

7 Erschliessungskosten

7.1 Allfällige noch ausstehende Erschliessungskosten werden der Bauherrschaft - soweit bekannt – mit der Baubewilligung auferlegt.

8 Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

- 8.1 Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem jeweils gültigen Grabentarif (Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatstrassengebiet) der Baudirektion Kanton Zürich in Rechnung gestellt.
- 8.2 Zur Sicherstellung für die Behebung von Schäden ist vor Baubeginn bei der Gemeindekasse ein unverzinsliches Depositum zu leisten.
- 8.3 Der Depotbetrag wird auf Grund der Baueingabe festgelegt.

9 Bauverweigerungen

nach Aufwand

10 Rückzug bzw. Abschreibung von Baugesuchen

nach Aufwand

11 Vorentscheid

nach Aufwand

12 Anordnung / Aufhebung Baustopp

nach Aufwand mind. CHF 300.00

13 Baurechtliche Entscheide (Nachbarrechtliche Begehren)

13.1 Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. b VRG, wird pro Baubewilligungsverfahren eine einmalige Gebühr erhoben.

CHF 60.00

14 Feuerungsanlagen

14.1 Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Feuerungsanlagen (Erstellung, Ersatz, und Umbau)

CHF 200.00

14.2 Nachkontrollen

nach Aufwand

Baulicher Zivilschutz

15

15.1	Abklärung der Schutzraumbaupflicht	CHF	300.00
15.2	Prüfung und Behandlung von Schutzraumbefreiungsgesuchen		
15.2	Einfamilienhäuser, pro Haus	CHF	300.00
15.3	Mehrfamilienhäuser, pro Haus	CHF	600.00
15.4	Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten		
	15.4.1 je Schutzraum bis 25 Schutzplätze	CHF	2,000.00
	15.4.2 je Schutzraum bis 50 Schutzplätze	CHF	2`500.00
	15.4.3 je Schutzraum bis 100 Schutzplätze	CHF	3,000.00
	15.4.4 je Schutzraum mit mehr als 100 Schutzplätzen	CHF	3,200.00
15.5	Projektbereinigungen / Projektänderungen / Nachkontrollen	nac	h Aufwand
15.6	Kann die Schutzraumbaupflicht mit Ersatzabgabe erfüllt werden, ist diese vor Baubeginn der Gemeindekasse zu entrichten.		

16 Aufzugsanlagen

16.1 Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien des Hochbauamts des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002

17 Weitere Kosten und Gebühren

In den Ansätzen gemäss Ziffern 4 und 5 sind folgende Kosten und Gebühren; Diese Kosten und Gebühren werden der Bauherrschaft entweder direkt durch die Kontrollorgane in Rechnung gestellt oder durch die Gemeinde weiter verrechnet:

- 17.1 Bewilligungen weiterer, insbesondere kantonaler Stellen
- 17.2 Vermessung (Geometer), Einmessen des Schnurgerüsts, Aufnahmen der Höhenkoten etc.
- 17.3 Einmessen von Frischwasser- und Entwässerungsleitungen
- 17.4 Baustellen-Umwelt-Controlling
- 17.5 externe Fachgutachten, Prüfungskosten durch Dritte

18 Rückforderung

Wird ein Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller die Zuschläge 4.4 bis 4.6.2 sowie eventuell 4.7 und teilweise 15.4 zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung. Die Rückzahlung erfolgt zinslos.

VI. **Kommunale Einrichtungen**

Benützung des öffentlichen Grundes

1.1 Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978. 8

Nachtparkgebühren 9 2

2.1	für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorfahrräder	CHF	30.00
2.2	für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge	CHF	80.00
3	Schwimmbad «Wisengrund»		

3.1.1	Erwachsene	CHF	6.00

3.1.2	Jugendliche bis 20 Jahre	CHF	4.00

3.1.3 Kinder bis 16 Jahre CHF 3.00

gratis 3.1.4 Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener

3.2 Abonnemente für 12 Eintritte

3.2.1 Erwachsene CHF 60.00

40.00 3.2.2 Jugendliche bis 20 Jahre CHF

3.2.3 Kinder bis 16 Jahre 30.00 CHF

3.2.4 Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener gratis

 ⁸ Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
 9 Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Glattfelden (Nachtparkverordnung, NpVO) und Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkreglement, NpR)

3.3 Saisonkarten für Einheimische

	3.3.1	Erwachsene	CHF	70.00
	3.3.2	Jugendliche bis 20 Jahre	CHF	50.00
	3.3.3	Kinder bis 16 Jahre	CHF	40.00
	3.3.4	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener		gratis
	3.3.5	Familien (Eltern mit schulpflichtigen Kindern)	CHF	160.00
3.4	Saison	karten für Auswärtige		
	3.4.1	Erwachsene	CHF	90.00
	3.4.2	Jugendliche bis 20 Jahre	CHF	60.00
	3.4.3	Kinder bis 16 Jahre	CHF	50.00
	3.4.4	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener		gratis
	3.4.5	Familien (Eltern mit schulpflichtigen Kindern)	CHF	190.00
3.5	Kleider	kasten und Kabinen		
	3.5.1	Kleiderkasten klein, Miete pro Tag (inkl. Depot von CHF 2.00)	CHF	4.00
	3.5.2	Kleiderkasten klein, Miete pro Saison (inkl. Depot von CHF 5.00)	CHF	30.00
	3.5.3	Kleiderkasten gross, Miete pro Saison (inkl. Depot von CHF 5.00)	CHF	40.00
	3.5.4	Kabine, Miete pro Saison (inkl. Depot von CHF 5.00)	CHF	65.00

4 Bootsstandplätze

4.1 Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlage vom 22. März 1993.

VII.	Bestattungskosten			
1.1	Bestattungskosten von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Glattfelden hatten			
	1.1.1 Bestattungen sowie die Heimführung in einem Radius von 50 km	gebührenfrei		
	1.1.2 Heimführung ausserhalb des Radius von 50 km	effektive Kosten		
	1.1.3 Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden	effektive Kosten		
	1.1.4 Publikation	g	jebührenfrei	
	1.1.5 Namenstafel für Gemeinschaftsgrab inkl. Platzmiete für 20 Jahre	CHF	150.00	
1.2	Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Glattfelden hatten:			
1.2.1	Einsargung, Transport, Kremation	effek	ctive Kosten	
1.2.2	Grabplatz für Erdbestattung	CHF	1,000.00	
1.2.3	Grabplatz für Urnen- oder Kindergrab	CHF	800.00	
1.2.4	Grabplatz für Gemeinschaftsgrab	CHF	400.00	
1.2.5	Grabarbeiten für Erdbestattungsgrab	CHF	750.00	
1.2.6	Grabarbeiten für Urnen- oder Kindergrab	CHF	200.00	
1.2.7	Grabarbeiten für Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF	170.00	
1.2.8	Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden	effektive Kosten		
1.2.9	Namenstafel für Gemeinschaftsgrab inkl. Platzmiete für 20 Jahre	CHF	150.00	
VIII.	Gastgewerbe			
1	Erteilung von Patenten			
1.1	Gastwirtschaften	CHF	400.00	
1.2	Klein- und Mittelververkaufsbetriebe	CHF	200.00	
1.3	vorübergehend bestehende Betriebe			
	1.3.1 für einheimische VeranstalterInnen		gebührenfrei	
	1.3.2 für auswärtige VeranstalterInnen	CHF	100.00	

2 Abgabe auf gebrannten Wassern

2.1 Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997. 10

3 Lebensmittelkontrolle

3.1 Die Gebühren richten sich nach der mit der Lebensmittelkontrolle Beauftragten (z.Z. Lebensmittelinspektorat Winterthur).

IX. Polizeiwesen

1 Waffenerwerbsschein

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Waffen, 1.1 Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008. 11

2 Sammlungen / Veranstaltungen pro Anlass

2.1	Samml	ung / Veranstaltung für gemeinnützigen Zweck		gebührenfrei
2.2	Kulture	lle Veranstaltung		gebührenfrei
2.3	Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Charakter			
	2.3.1	für einheimische VeranstalterInnen	CHF	100.00
	2.3.2	für auswärtige VeranstalterInnen	CHF	200.00
2.4	Öffentli	che Veranstaltung ohne kommerziellen Charakter		
	2.4.1	für einheimische VeranstalterInnen		gebührenfrei
	2.4.2	für auswärtige VeranstalterInnen	CHF	100.00
2.5	Private	Veranstaltung auf öffentlichem Grund		
	2.5.1	für einheimische VeranstalterInnen	CHF	100.00
	2.5.2	für auswärtige VeranstalterInnen	CHF	200.00

20

 $^{^{\}rm 10}$ Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) $^{\rm 11}$ Waffenverordnung, WV (SR 514.541)

3 Erteilung von Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften

3.1	dauernde Ausnahmen	CHF	1,000.00
3.2	bis 02.00 Uhr	CHF	100.00
3.3	bis 04.00 Uhr (Freinacht)	CHF	200.00
4	Hundehaltung		
4 4.1	Hundehaltung Hundeabgabe pro Jahr und Hund	CHF	150.00

X. **Abfallbewirtschaftung**

1 Abfallgebühren

1.1 Die Gebühren richten sich nach der Abfallverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 1. September 2009.

XI. **Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

1 **Betreibungsamt**

1.1 Die Gebühren in betreibungsrechtlicher Hinsicht werden gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben. ¹³

2 Gemeindeammannamt

2.1 Die Gebühren im gemeindeammannamtlichen Bereich richten nach der Gebührenverordnung der jeweiligen Sitzgemeinde des Zweckverbands des und Gemeindeammannamt Rafzerfeld (z.Z. Eglisau). Betreibungs-

 $^{^{12}}$ Hundeverordnung, HuV (LS 554.51) 13 Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, GebVSchKG (SR 281.35)

XII. Friedensrichter

1 Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

1.1	Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF bis CHF	65.00 250.00
1.2	Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000	CHF bis CHF	250.00 420.00
1.3	Streitwert über 10'000.00 bis CHF 100'0000	CHF bis CHF	420.00 615.00
1.4	Streitwert über CHF 100'000.00	CHF bis CHF	615.00 1°240.00
1.5	Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF bis CHF	100.00 850.00
1.6	Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.		

XIII. Verwaltungsstrafverfahren

1 Ordentliches Bussenverfahren

1.1. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (Anhang zur Polizeiverordnung vom 30. März 2010).